

Aktenzeichen: 5 AZR 21/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 9. Januar 1980
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 613 a Abs. 1; ZVG §§ 9, 10, 148, 152, 155;
ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 73 Abs. 2

Leitsätze: Die Zwangsverwaltung eines Grundstücks erfaßt nicht einen auf dem Grundstück ausgeübten Gewerbebetrieb. Will der Zwangsverwalter einen solchen Gewerbebetrieb fortführen, muß er das mit dem Schuldner vereinbaren. Die ihm kraft Amtes verliehene Nutzungsbefugnis erfaßt nur die beschlagnahmten Teile des Betriebsvermögens.

Übernimmt der Zwangsverwalter auf diese Weise den Gewerbebetrieb des Schuldners, so tritt er gemäß § 613 a BGB in die Arbeitsverhältnisse ein.



5 AZR 21/78

7 Sa 108/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
9. Januar 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Florack für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision des Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 1977 - 7 Sa 108/77 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts Pforzheim vom 28. April 1977 - 2 Ca 503/76 - wird, soweit er den Beklagten zu 2) betrifft, klarstellend neu gefaßt: Es wird festgestellt, daß zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2) als Zwangsverwalter für die Dauer der Zwangsverwaltung ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

2. Der Beklagte zu 2) hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) betrieb ein Hotel und eine Kurklinik und beschäftigte rund 80 Arbeitnehmer. Bei ihr war der Kläger seit dem 15. Dezember 1974 als Masseur und medizinischer Bademeister zu einem Monatsentgelt von 2.000,-- DM beschäftigt.

Am 10. November 1976 kündigte die Beklagte zu 1) dem Kläger zum 31. Dezember 1976 mit der Begründung, der Arbeitsplatz sei infolge innerbetrieblicher Maßnahmen weggefallen. Der Kläger hat im vorliegenden Verfahren am 24. November 1976 Kündigungsschutzklage gegen die Beklagte zu 1) erhoben.

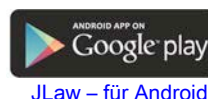
Am 16. November 1976 wurde über die Grundstücke der Beklagten zu 1) die Zwangsverwaltung angeordnet. Der Beklagte zu 2) wurde zum Zwangsverwalter bestellt.

Der Beklagte zu 2) hat den Geschäftsbetrieb der Beklagten zu 1) fortgeführt, was durch Beschluß des Amtsgerichtes Freudenstadt vom 24. Februar 1977 genehmigt worden ist. Auf einer

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Betriebsversammlung vom 18. November 1976 hat er mit den Arbeitnehmern der Beklagten zu 1), die sich in ungekündigter Stellung befanden, befristete Arbeitsverträge unter gleichzeitiger Auflösung der Arbeitsverhältnisse zur Beklagten zu 1) abgeschlossen.

Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 1976 hat der Kläger seine Kündigungsschutzklage vorsorglich auch gegen den Beklagten zu 2) gerichtet, mit Schriftsatz vom 1. Februar 1977 ebenfalls vorsorglich die nachträgliche Zulassung dieser Klage beantragt und vor dem Arbeitsgericht schließlich die folgenden Anträge gestellt:

1. Gegenüber der Beklagten zu 1) festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 10. November 1976 nicht aufgelöst worden ist.
2. Gegenüber dem Beklagten zu 2) als Zwangsverwalter festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten zu 1) vom 10. November 1976 nicht aufgelöst worden ist.
3. Vorsorglich den Beklagten zu 2) zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß die Beklagte zu 1) den Kläger weiter beschäftigt.
4. Vorsorglich die Kündigungsschutzklage gegen den Beklagten zu 2) vom 30. Dezember 1976 nachträglich zuzulassen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Der Beklagte zu 2) hat geltend gemacht, er sei nicht Rechtsnachfolger der Beklagten zu 1) und daher in ein Arbeitsverhältnis mit dem Kläger nicht eingetreten.

Das Arbeitsgericht hat den Klageanträgen zu 1 und 2 stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat lediglich der Beklagte zu 2) Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte zu 2) seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.



- 4 -

Im Laufe des Revisionsverfahrens ist durch Beschluß des Amtsgerichts Freudenstadt vom 20. April 1978 die Zwangsverwaltung aufgehoben worden.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage gegen den Beklagten zu 2), über die in der Revisionsinstanz allein noch zu entscheiden ist, ist zulässig.

1. Die vom Kläger gegen den Beklagten zu 2) erbetenen Feststellungen, daß sein Arbeitsverhältnis zur Beklagten zu 1) durch die genannte Kündigung nicht aufgelöst worden ist, bringt das eigentliche Begehren des Klägers nicht hinreichend zum Ausdruck. Sein Klageantrag ist jedoch der Auslegung fähig. Der Kläger erstrebt eine Entscheidung darüber, daß zwischen ihm und dem Beklagten zu 2) als Zwangsverwalter ein Rechtsverhältnis besteht, aus dem heraus der Beklagte zu 2) ihm u.a. zur Zahlung seines Arbeitsentgeltes verpflichtet ist. Das macht einmal seine Erklärung in der Revisionsinstanz deutlich, daß mit der Einstellung der Zwangsverwaltung die Hauptsache noch nicht erledigt sei, da seine Gehaltsansprüche noch nicht erfüllt seien. Das folgt weiter aus seiner Verteidigung des angefochtenen Urteils, das eine Arbeitgeberstellung des Beklagten zu 2) bejaht hat. So hat der Beklagte zu 2) das Klagebegehren auch aufgefaßt; er hat die Erstreckung des Verfahrens auf sich dahin verstanden, daß es dem Kläger nur darum gehe, feststellen zu lassen, daß er als Zwangsverwalter kraft Gesetzes Schuldner des Klägers geworden sei.

2. Damit streiten die Parteien über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses. Für diesen Streit sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig. Soweit in der Literatur die Ansicht vertreten wird, der vom Zwangsverwalter "entlassene" Arbeitnehmer könne nur das Vollstreckungsgericht anrufen, kann dem nicht gefolgt werden (vgl. Papke, "Fristlose Kündigung" von Arbeitsverhältnissen durch den Zwangsverwalter, BB 1968, 797; Arbeitsgericht Lörrach,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BB 1962, 878; Jaeckel-Güthe, ZVG, 7. Aufl. 1937, § 152 RdNr. 3 S. 698; Steiner-Riedel, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der Bundesrepublik, 8. Aufl., Band III, § 152 RdNr. 7 [zu 3 d]; Zeller, ZVG, 10. Aufl., § 152 RdNr. 4 [1]). Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob § 73 Abs. 2 ArbGG in der Fassung der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I, 3281) die von der Revision erneut erhobene Rüge der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen auch dann ausschließt, wenn geltend gemacht wird, daß die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes gegeben sei.

3. An der erbetenen Feststellung eines Arbeitsverhältnisses zum Beklagten zu 2) hat der Kläger ein berechtigtes Interesse, da der Beklagte zu 2) jede Rechtsbeziehung zum Kläger in Abrede stellt.

a) Die Feststellungsklage ist nicht deswegen unzulässig, weil der Kläger unmittelbar auf Zahlung seines Arbeitsentgeltes klagen könnte.

Der Streit der Parteien geht in erster Linie darum, ob der Beklagte zu 2) als Zwangsverwalter in das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) eingetreten ist, bzw. ob das Arbeitsverhältnis auf den Beklagten zu 2) übergegangen ist. Wird dieser Streit zugunsten des Klägers entschieden, so steht zu erwarten, daß der Beklagte zu 2) als Zwangsverwalter aus diesem Arbeitsverhältnis sich ergebende Ansprüche des Klägers aus der Zwangsverwaltungsmasse in gleichem Umfange erfüllen wird, wie er Ansprüche der übrigen von ihm unstreitig weiterbeschäftigten Arbeitnehmer erfüllt hat. Es wäre prozeßökonomisch wenig sinnvoll, schon den gegenwärtigen Rechtsstreit mit Fragen nach der Höhe der aus der Zwangsverwaltungsmasse zu zahlenden Vergütung zu belasten.

b) Das damit zu bejahende Feststellungsinteresse ist nicht dadurch entfallen, daß die Zwangsverwaltung zwischenzeitlich, am 20. April 1978, aufgehoben worden ist. Mit der Aufhebung der Zwangsverwaltung enden nicht gleichzeitig alle Aufgaben des Zwangsverwalters. Dieser bleibt vielmehr zur Abwicklung



der Zwangsverwaltung verpflichtet. Er hat rückständige Nutzungen einzuziehen, anhängige Prozesse fortzuführen und gegebenenfalls auch neue Rechtsstreitigkeiten anhängig zu machen und den Überschuß der Zwangsverwaltung an die Beteiligten zu verteilen (Mohrbutter-Drischler, Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungspraxis, 5. Aufl., S. 725; Dassler-Schiffhauer-Gerhardt, ZVG, 11. Aufl., § 161 Anm. XI 2, jeweils m.w.N.). Darüber hinaus kann die vom Kläger erstrebte Feststellung, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, Rechtskraftwirkung in einem eventuellen Schadenersatzprozeß nach § 154 ZVG entfalten (BAG 19, 130 [145] = AP Nr. 1 zu §268 ZPO [zu B 4 b der Gründe]).

II.1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Beklagten zu 1) trotz der Anordnung der Zwangsverwaltung fortbestanden habe. Neben der Beklagten zu 1) habe aber auch der Beklagte zu 2) als Zwangsverwalter Arbeitgeberfunktionen übernommen. Dadurch, daß dieser aufgrund der Genehmigung des Vollstreckungsgerichtes den Betrieb der Beklagten zu 1) im Interesse des Gläubigers fortgeführt habe, habe dieser auch die Arbeitsverhältnisse übernommen.

Dem tritt der Senat im wesentlichen bei. Der Beklagte zu 2) ist gemäß § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) bestehenden Arbeitsverhältnis eingetreten. Das ergibt sich aus den nachfolgenden Darlegungen.

2. Die Anordnung der Zwangsverwaltung der Grundstücke der Beklagten zu 1) bewirkte die Beschlagnahme dieser Grundstücke und der in §§ 20 f., 148 Abs. 1 ZVG näher bezeichneten Gegenstände. Nur insoweit wurde der Beklagten zu 1) als Schuldnerin die Verwaltung und Nutzung gemäß § 148 Abs. 2 ZVG entzogen und dem Beklagten zu 2) als Zwangsverwalter übertragen. Ein Eintritt des Beklagten zu 2) in die schuldrechtlichen Verträge der Schuldnerin mit Dritten war damit nicht verbunden (Dassler-Schiffhauer-Gerhardt, aaO, § 152 Anm. III 2; Mohrbutter-Drischler, aaO, S. 672; Zeller, aaO, § 152 RdNr. 4, jeweils m.w.N.). Eine Ausnahme gilt nach § 152 Abs. 2 ZVG nur hinsichtlich bestehender Miet- und Pachtverhältnisse.



Nach § 152 Abs. 1 ZVG hat der Zwangsverwalter das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsgemäß zu nutzen. Er hat dabei nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I, 185) nicht landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke grundsätzlich durch Vermietung nutzbar zu machen und vom Schuldner zu Geschäftszwecken benutzte Räume diesem nur gegen ein angemessenes Entgelt zu belassen. Soweit die ordnungsgemäße Verwaltung und Nutzung der beschlagnahmten Grundstücke den Abschluß von Verträgen mit Dritten erfordert, hat der Zwangsverwalter diese im eigenen Namen für Rechnung der Zwangsverwaltungsmasse abzuschließen.

Ob die grundsätzliche Verpflichtung des Zwangsverwalters zur ordnungsgemäßen Nutzung des Grundstückes auch die Verpflichtung oder wenigstens die Berechtigung einschließt, einen vom Schuldner auf dem Grundstück geführten Gewerbebetrieb fortzuführen, ist in der Literatur umstritten (vgl. Mohrbutter-Drischler, aaO, S. 632, 674 f. und Dassler-Schiffhauer-Gerhardt, aaO, § 152 Anm. VI 2, die je nach Lage des Falles eine solche Verpflichtung bejahen, und Zeller, aaO, § 152 RdNr. 4 [5], der eine solche Verpflichtung ausschließt). Die Frage bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Eine etwaige, sich aus § 152 Abs. 1 ZVG ergebende Verpflichtung des Zwangsverwalters besteht allenfalls gegenüber den Beteiligten des Zwangsverwaltungsverfahrens im Sinne von §§ 9 und 10 ZVG, nicht aber gegenüber sonstigen Vertragspartnern des Schuldners, die in ihrem Rechtsverhältnis zum Schuldner durch die Stilllegung oder Fortführung des Gewerbebetriebes berührt werden. Diese, etwa Lieferanten, Abnehmer oder auch die Arbeitnehmer, haben daher selbst dann keinen Anspruch gegen den Zwangsverwalter auf Fortführung des Betriebes und Fortsetzung der Vertragsverhältnisse, wenn die Fortführung des Gewerbebetriebes im Hinblick auf die ordnungsgemäße Nutzung der beschlagnahmten Grundstücke geboten ist. Schon von daher erweist sich die in der Literatur vertretene Ansicht, ein vom Zwangsverwalter nicht weiterbeschäftigter Arbeitnehmer könne wegen dieser "Entlassung" das Vollstreckungsgericht und nur das Vollstreckungsgericht anrufen, als falsch (vgl. Papke, BB 1968,



797 unter III). Die vom Schuldner in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Arbeitnehmer sind Beteiligte des Zwangsverwaltungsverfahrens nur dann, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zur Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes stehen. Zu diesen Personen gehört der Kläger nicht. Aus den Vorschriften des Rechts der Zwangsverwaltung ergibt sich deshalb kein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 2) als Zwangsverwalter auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.

3. Entschließt sich - wie hier der Beklagte zu 2) - der Zwangsverwalter, den Gewerbebetrieb des Schuldners fortzuführen, so führt allein dieser Entschluß noch nicht dazu, daß der Zwangsverwalter in alle den Gewerbebetrieb betreffenden Schuldverhältnisse des Schuldners mit Lieferanten, Abnehmern oder Arbeitnehmern eintritt. Eine solche Universalsukzession kennt das Zwangsverwaltungsrecht auch für den Fall der Fortführung eines Gewerbebetriebes durch den Zwangsverwalter nicht. Der Zwangsverwalter muß daher in die der Fortführung des Gewerbebetriebes dienenden Verträge mit Dritten eintreten, d. h. mit diesen seinen Eintritt in das Vertragsverhältnis vereinbaren. Ob der jeweilige Dritte verpflichtet ist, den Eintritt des Zwangsverwalters in den Vertrag zu akzeptieren, kann hier dahingestellt bleiben.

Soweit der Zwangsverwalter zur Fortführung des Gewerbebetriebes Gegenstände oder Rechte des Schuldners benötigt, die nicht der Beschlagnahme durch die Zwangsverwaltung unterliegen, muß er entsprechende Verträge mit dem Schuldner abschließen (so wohl auch Zeller, aaO, § 152 RdNr. 4[5]). Daraus wird deutlich, daß allein die Entscheidung des Zwangsverwalters, einen Gewerbebetrieb des Schuldners auf dem beschlagnahmten Grundstück fortzuführen, nicht notwendig zur Fortführung aller auf den Gewerbebetrieb bezogenen Schuldverhältnisse führt. Der Zwangsverwalter ist vielmehr im Hinblick auf die ordnungsgemäße Nutzung des Grundstückes auch insoweit frei zu entscheiden, ob er in bestehende Verträge eintreten oder neue Verträge auch mit anderen Personen schließen will.

4. Soweit diese Freiheit des Zwangsverwalters in der Literatur auch im Hinblick auf die zur Fortführung des Gewerbebetriebes er-



forderlichen Arbeitsverhältnisse bejaht wird derart, daß der Zwangsverwalter den Eintritt in alle oder einzelne Arbeitsverhältnisse ablehnen könne (so Zeller, aaO, § 152 RdNr. 4 [1] ; vgl. auch Mohrbutter-Drischler, aaO, S. 675 und Steiner-Riedel, aaO, RdNr. 7 [zu 3 d]), kann dem jedenfalls für die Zeit seit 1972 nicht mehr gefolgt werden. Führt der Zwangsverwalter den Gewerbebetrieb des Schuldners fort, so tritt er vielmehr nach § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsführung bestehenden Arbeitsverhältnissen mit dem Schuldner ein.

Führt der Zwangsverwalter den Gewerbebetrieb des Schuldners fort, so geschieht dies, um den Betrieb als solchen mit den notwendigen sachlichen Betriebsmitteln und mit den vom Schuldner geschaffenen technisch- organisatorischen Voraussetzungen für die Zwecke der Zwangsverwaltung zu nutzen. Der Zwangsverwalter will als Betriebsinhaber an die Stelle des Schuldners treten, um eine sachgerechte Betriebsführung und damit eine ordnungsgemäße Nutzung des beschlagnahmten Grundstückes gewährleisten zu können. Das aber ist entscheidend für die Anwendung des § 613 a BGB (BAG AP Nr. 4 zu § 613 a BGB [zu 1 a der Gründe]; Birk in Anm. zu AP Nr. 10 zu § 613 a BGB unter I). Dieser Betriebsübergang erfolgt auch durch Rechtsge-
schäft. Durch die Beschlagnahme erhält der Zwangsverwalter die Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis lediglich hinsichtlich der beschlagnahmten Grundstücke nebst Zubehör. Soweit er weitere, nicht von der Beschlagnahme erfaßte Gegenstände des Schuldners Betriebsmittel, Materialien, gewerbliche Schutzrechte, Firma und ähnliches nutzen will, muß er mit dem Schuldner entsprechende Rechtsgeschäfte abschließen. Damit bestehen unmittelbar Rechtsbeziehungen zwischen dem Schuldner als "Veräußerer" und dem Zwangsverwalter als "Erwerber" des Betriebes.

Auch Sinn und Zweck der Vorschrift des § 613 a BGB rechtfertigen deren Anwendung auf den Fall, daß der Zwangsverwalter einen Betrieb weiterführt. Die Vorschrift bezweckt eine Erweiterung des Bestandsschutzes für die Arbeitnehmer eines Betrie-



bes, dessen Inhaber wechselt. Der neue Inhaber des Betriebes soll unter den Arbeitnehmern keine negative Auswahl mehr treffen können, sondern zur Übernahme aller Arbeitnehmer gezwungen sein (BAG Urteil vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 504/73 - AP Nr. 1 zu § 613 a BGB [zu III 3 b der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Solange der Betrieb in seiner wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit erhalten bleiben und weiter seinem Zweck entsprechend betrieben werden soll, soll allein wegen eines Wechsels des Betriebsinhabers eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse nicht möglich sein. Diese Absicht des Gesetzgebers muß auch dann verwirklicht werden, wenn der Zwangsverwalter den Betrieb weiterführt. Auch dieser tritt aufgrund einer eigenen Willensentscheidung an die Stelle des bisherigen Betriebsinhabers und will den Betrieb erhalten und das Betriebsergebnis nutzen.

Daß der Zwangsverwalter bei der Verwirklichung dieser Absicht anders als jeder sonstige Betriebserwerber von der Beachtung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften befreit sein müßte, wird vom Zweck der Zwangsverwaltung nicht gefordert. Der Zwangsverwalter bleibt in seiner Entscheidung frei, ob er den Betrieb überhaupt fortführen will. Soweit die ordnungsgemäße Nutzung der beschlagnahmten Grundstücke die Fortführung des Betriebes geboten erscheinen läßt, gleichzeitig aber eine Beschränkung oder Rationalisierung und damit verbunden auch eine Reduzierung der Belegschaft erforderlich macht, kann der Zwangsverwalter aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmern kündigen. Wenn schon der Konkurszweck den Konkursverwalter nicht von der Beachtung arbeits- und betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften freistellt (BAG Großer Senat, Beschluß vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [zu Teil II B der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt), kann erst recht der Zweck einer bloßen Einzelvollstreckung eine solche Freistellung des Zwangsverwalters nicht begründen. Der Ansicht, daß Vorschriften des Arbeitsrechts, insbesondere des Kündigungsschutzrechtes, auf Entlassungen durch den Zwangsverwalter unanwendbar seien (Papke, aaO) kann daher nicht gefolgt werden.



III. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte zu 2) den Betrieb der Beklagten zu 1) fortgeführt hat. Dagegen hat die Revision zulässige Rügen nicht erhoben.

Es kann auch davon ausgegangen werden, daß der Beklagte zu 2) dabei - zumindest stillschweigend - entsprechende Vereinbarungen mit der Schuldnerin, der Beklagten zu 1), getroffen hat. Sowohl der Beklagte zu 2) als auch der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten zu 1) sind Angestellte der Gläubigerin des Zwangsverwaltungsverfahrens. Damit ist der Beklagte zu 2) in die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) eingetreten. Daß das Arbeitsverhältnis des Klägers im Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsverwaltung und der Fortführung des Betriebes durch den Beklagten zu 2) gekündigt war, steht dem nicht entgegen (BAG AP Nr. 11 zu § 613 a BGB [zu 2 der Gründe]).

Der Kläger hat die Kündigungsschutzklage zu Recht noch gegen die Beklagte zu 1) erhoben. Diese hatte noch als Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis gekündigt. Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden ist. Dagegen hat die Beklagte zu 1) ein Rechtsmittel nicht eingelegt. Die Berufung des Beklagten zu 2) greift das Urteil des Arbeitsgerichts nur insoweit an, als es auch diesem gegenüber den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses festgestellt hat. Damit steht rechtskräftig fest, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 31. Dezember 1976 nicht beendet worden ist. Daß es zu einem späteren Zeitpunkt sein Ende gefunden habe, hat der Beklagte zu 2) nicht vorgetragen. Zwischen ihm und dem Kläger bestand daher für die Dauer der Zwangsverwaltung ein Arbeitsverhältnis.

Das macht die Zurückweisung der Revision erforderlich. Zur Klarstellung war der Tenor des arbeitsgerichtlichen Urteils entsprechend dem Klagebegehren des Klägers neu zu fassen.

gez.: Dr. Hilger Matthes Dr. Heither

Scherer Dr. Florack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)